



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den XX.XX.2018

Nummer XX

---

## Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Sozialmanagement*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2



## Ordnung über den Zugang und die Zulassung

### für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“

Fakultät Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am XX.XX.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 25 je Zulassungstermin festgesetzt.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat,
  - oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestelltund
  - eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung bzw. in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nachweisen kann. Das Anerkennungsjahr im

Rahmen des grundständigen Studiengangs „Soziale Arbeit“ wird hierbei nicht anerkannt.

Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen zudem über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
  - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2),
  - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
  - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
  - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrates können auch im Sommersemester Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden. Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, wie im Online-Bewerbungsportal beschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgelegten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 5 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,

- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) Nachweis über die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich fristgemäß beworben haben, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe ihrer Qualifikation nach folgendem Punktsystem:
- a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorausgegangenen grundständigen Studienganges:
    - sehr gut = 6 Punkte,
    - gut = 4 Punkte,
    - befriedigend = 2 Punkte,
  - b) im Sinne des Studiengangs fachbezogene Berufstätigkeit im Sozialen Sektor für eine Dauer von mindestens:
    - zwei Jahren = 2 Punkte,
    - drei Jahren = 3 Punkte,
    - ≥ vier Jahren = 4 Punkte.

<sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der unter a) und b) vergebenen Punkte. <sup>3</sup>Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit unter b) ist die Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 1.

- (2) <sup>1</sup>Die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen oder den Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl. <sup>2</sup>Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber, die auf den ersten 25 Rangplätzen stehen, sind zuzulassen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission gemäß Absatz 2.
- (2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ am Fachbereich Soziale Arbeit der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel identisch.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und

bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (Verkündungsblatt Nr. 08/2003).